

Bekanntmachung gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in der Sache COMP/B-1/39.317 — E.ON gas

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 16/16)

1. EINLEITUNG

- (1) Beabsichtigt die Kommission, eine Entscheidung zur Abstellung einer Zuwiderhandlung zu erlassen, und bieten die beteiligten Unternehmen an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die ihnen von der Kommission nach ihrer vorläufigen Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen, so kann die Kommission gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ diese Verpflichtungszusagen im Wege einer Entscheidung für bindend für die Unternehmen erklären. Die Entscheidung kann befristet sein und muss feststellen, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der genannten Verordnung veröffentlicht die Kommission eine kurze Zusammenfassung des Falls und den wesentlichen Inhalt der betreffenden Verpflichtungszusagen. Interessierte Dritte können ihre Bemerkungen hierzu binnen einer Frist abgeben, die von der Kommission festgelegt wird.

2. ZUSAMMENFASSUNG

- (2) Am 22. Dezember 2009 gab die Kommission eine vorläufige Beurteilung nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 über mutmaßliche Zuwiderhandlungen der E.ON AG, Düsseldorf, und ihrer Tochtergesellschaften (zusammen „E.ON“) auf den deutschen Gasmärkten ab.
- (3) Gemäß der vorläufigen Beurteilung ist E.ON ein marktbeherrschendes Unternehmen auf den Gastransportmärkten in seinem L-Gas-Netzgebiet und dem Netzgebiet von NetConnect Germany. Gleichmaßen ist E.ON danach ein marktbeherrschendes Unternehmen auf den nachgelagerten Märkten für die Belieferung von Weiterverteilern (Regional- und Ortsgasunternehmen) und großen Industriekunden.
- (4) Die vorläufige Beurteilung betraf Bedenken, dass E.ON seine Stellung als marktbeherrschendes Unternehmen im Sinne von Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) ausgenutzt haben könnte, und zwar durch langfristige Kapazitätsbuchungen im Gasfernleitungsnetz von E.ON, durch die Wettbewerber vom Zugang zu diesem Netz ausgeschlossen wurden. E.ON hat große Teile der in seinem Gasfernleitungsnetz verfügbaren festen und frei zuordenbaren Einspeisekapazitäten selbst gebucht, was nach der vorläufigen Beurteilung Wettbewerber daran gehindert haben könnte, Gas durch das E.ON-Netz zu transportieren und an dieses Netz angeschlossene Kunden zu beliefern und dadurch möglicherweise den Wettbewerb auf den nachgelagerten Belieferungsmärkten beschränkt hat.

3. WESENTLICHER INHALT DER ANGEBOTENEN VERPFLICHTUNGEN

- (5) E.ON stimmt mit der vorläufigen Beurteilung der Kommission nicht überein, hat aber dennoch im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 Verpflichtungen angeboten, um die Wettbewerbsbedenken der Kommission auszuräumen. Die wesentlichen Elemente der Verpflichtungszusagen lassen sich wie folgt zusammenfassen:
- (6) E.ON schlägt vor, in einem ersten Schritt bis Oktober 2010 ein Volumen von 17,8 GWh/h fester und frei zuordenbarer Einspeisekapazität in sein Gasfernleitungsnetz freizugeben („Sofortige Kapazitätsfreigabe“). Von den insgesamt freizugebenden Transportkapazitäten betreffen 10 GWh/h Kapazitäten für H-Gas und 7,8 GWh/h Kapazitäten für L-Gas. Die Sofortige Kapazitätsfreigabe für H-Gas findet an den folgenden Punkten statt (freizugebendes Kapazitätsumfang jeweils in Klammern):

- Waidhaus (3.469 MWh/h),
- Emden NPT (1.250 MWh/h),
- Dornum (500 MWh/h),
- Emden EPT (250 MWh/h),
- Eynatten/Raeren (2.250 MWh/h),
- Oude Statenzijl (500 MWh/h),
- Achim (171 MWh/h),
- Bocholtz (44 MWh/h),
- Oberkappel (364 MWh/h) und
- Lampertheim (1.200 MWh/h).

Für L-Gas betreffen die von E.ON angebotenen Verpflichtungen folgende Einspeisepunkte:

- Emsbüren (2.193 MWh/h),
- Drohne (1.413 MWh/h),
- Steinbrink (187 MWh/h),
- Vreden (1.400 MWh/h) und
- Elten (2.565 MWh/h).

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrages niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

- (7) E.ON schlägt vor, in einem zweiten Schritt seinen Gesamtanteil an den Buchungen fester und frei zuordenbarer Einspeisekapazität bis Oktober 2015 weiter zu reduzieren, („Langfristige Reduzierung“) und zwar im H-Gas-Marktgebiet — NetConnect Germany — auf 50 % und im seinem L-Gas-Marktgebiet auf 64 %. E.ON kann diese Freigabeschwellen durch die Rückgabe von Kapazitäten an den Netzbetreiber, durch Maßnahmen zur Steigerung der Kapazität im jeweiligen Netz oder durch Marktgebietskooperationen erreichen, die das Kapazitätswolumen in E.ONs jeweiligem Netz insgesamt erhöhen. E.ON verpflichtet sich, diese Freigabeschwellen bis 2025 nicht zu überschreiten ⁽¹⁾.
- (8) E.ON ist nicht daran gehindert, *unterbrechbare Kapazitäten* zu buchen; diese sind nicht Teil der angebotenen Verpflichtungszusagen. E.ON unterliegt, jedenfalls unter den in den angebotenen Verpflichtungszusagen dargelegten Bedingungen ⁽²⁾, außerdem grundsätzlich keinen Beschränkungen im Hinblick auf *kurzfristige Buchungen* (Buchungen mit einer Laufzeit von bis einschließlich einem Jahr). Ab Oktober 2011 darf E.ON ferner *langfristige Kapazitäten* unter der Bedingung buchen, dass der Gesamtanteil von E.ON an den Buchungen im Marktgebiet weiter abnimmt bis 2015 unter die Schwelle von 50 % für H-Gas und 64 % für L-Gas sinkt.
- (9) Mit der Überwachung der Einhaltung der von E.ON eingegangenen Verpflichtungen wird ein unabhängiger Treuhänder beauftragt.
- (10) Der vollständige Wortlaut der Verpflichtungszusagen ist auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb in deutscher Sprache veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/comm/competition/index_de.html

4. AUFFORDERUNG ZUR STELLUNGNAHME

- (11) Die Kommission beabsichtigt, vorbehaltlich einer Marktprüfung eine Entscheidung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zu erlassen, mit der die oben zusammengefassten und auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb veröffentlichten Verpflichtungszusagen für bindend erklärt werden.
- (12) Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 fordert die Kommission interessierte Dritte auf, zu den vorgeschlagenen Verpflichtungen Stellung zu nehmen. In diesem Zusammenhang werden interessierte Dritte insbesondere aufgefordert, sich zu den folgenden

Fragen zu äußern. Soweit möglich, sollten die Stellungnahmen mit einer *detaillierten Begründung* versehen werden, die die zugrunde liegenden Tatsachen sowie gegebenenfalls einen Vorschlag zur Lösung aufgezeigter Probleme enthalten:

- a) Die *Sofortige Kapazitätsfreigabe* soll die Probleme beim Zugang zu E.ONs Fernleitungsnetz möglichst kurzfristig — zumindest teilweise — verringern. Ist es nach dem vorgeschlagenen Zeitplan für die *Sofortige Kapazitätsfreigabe* (Freigabe erster Kapazitäten mit Wirkung zum Oktober 2010) möglich, die angebotenen Kapazitäten vollständig zu vermarkten, insbesondere im Hinblick auf den recht kurzen Zeitraum für die Vermarktung, der möglicherweise weniger als 6 Monate beträgt?
- b) Haben Sie Anmerkungen bezüglich der *Auswahl der Einspeisepunkte*, an denen E.ON sofort Kapazitäten freigeben wird, oder bezüglich der an diesen Punkten freizugebenden Kapazitätsmengen? Sind einige dieser Einspeisepunkte möglicherweise nicht geeignet, (potenziellen) Wettbewerbern effektiven Zugang zu E.ONs Fernleitungsnetz zu ermöglichen?

Interessierte Dritte werden auch ermuntert, zu allen übrigen Aspekten der angebotenen Verpflichtungszusagen Stellung zu nehmen.

- (13) Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens einen Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingehen. Die interessierten Dritten werden auch aufgefordert, eine nichtvertrauliche Fassung ihrer Stellungnahme vorzulegen, in der Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Passagen gestrichen und gegebenenfalls durch eine nichtvertrauliche Zusammenfassung oder durch die Wörter „Geschäftsgeheimnis“ oder „vertraulich“ ersetzt sind. Begründete Anträge auf vertrauliche Behandlung werden berücksichtigt.
- (14) Die Stellungnahmen können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens „COMP/B-1/39.317 — E.ON Gas“ per E-Mail (COMP-GREFFE-ANTITRUST@ec.europa.eu), per Fax (Nr. (+32 22950128) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Antitrust
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ Nach dem 1. Oktober 2025 darf E.ON entsprechende Kapazitäten uneingeschränkt buchen, es sei denn, die Buchungen erfolgen lange im Voraus: E.ON verpflichtet sich, zwischen dem 1. Oktober 2015 und dem 1. Oktober 2020 für den Zeitraum vom 1. Oktober 2025 bis zum 1. Oktober 2030 die genannten Freigabeschwellen nur um maximal 5 % zu überschreiten. Zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 1. Oktober 2025 ist E.ON im Hinblick auf denselben Zeitraum (vom 1. Oktober 2025 bis zum 1. Oktober 2030) verpflichtet, die genannten Freigabeschwellen um nicht mehr als 10 % zu überschreiten.

⁽²⁾ Siehe hierzu Paragraph 5, 6 und 10 des Zusagentextes.